

MERKBLATT

Aufgrund des derzeitigen Ausfalls der Präsenz-Lehrveranstaltungen und der Umstellung auf distance-learning wird ersucht, auch in diesem Bereich auf die Einhaltung urheberrechtlicher Vorgaben zu achten.

Für den Bereich des E-Learnings ist im Speziellen § 42g Urheberrechtsgesetz - der so genannte „Moodleparagraf“ - von Bedeutung:

„Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

§ 42g. (1) Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre veröffentlichte Werke zur Veranschaulichung im Unterricht für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern beziehungsweise Lehrveranstaltungsteilnehmern vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Für Filmwerke gilt Abs. 1, wenn seit der Erstaufführung des Filmwerkes entweder im Inland oder in deutscher Sprache oder in einer Sprache einer in Österreich anerkannten Volksgruppe mindestens zwei Jahre vergangen sind.

(3) ... “

Folgendes ist daher zu beachten:

- „zum Zwecke der Lehre“: § 42g UrhG ist anwendbar im Falle der Abhaltung von Lehrveranstaltungen.
- „abgegrenzter Kreis“: Der Zugriff muss auf die jeweiligen Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen begrenzt sein. Dies erfolgt etwa durch Passwortabfrage oder andere technische Maßnahmen.
- „zu dem jeweiligen Zweck geboten“: Es dürfen nur solche Werke online gestellt werden, die für die Lehre, also für die Veranschaulichung des Lehrstoffes, zwingend notwendig sind. Daraus ergibt sich auch, dass ein Werk (oder Teile davon) erst dann online gestellt werden darf, wenn es tatsächlich in der Lehre benötigt wird.
- „zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke“: Für die Inanspruchnahme der benutzten Werke darf von den Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen kein Entgelt eingehoben werden. (Vgl. Peter Burgstaller, *Urheberrecht für Lehrende*, Wien 2017, S. 52 ff)
Achtung: Vorsicht bei Werken, die für den Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt sind und bei Filmen. Siehe hierzu § 42g Abs. 2 UrhG

Für nähere Informationen zum Thema Urheberrecht für die Lehre siehe auch folgenden Link:

<https://www.openeducation.at/aktivitaeten/rechtssicherheit/faq-urheberrecht/>